

Begründung:

Grundlage ist die Satzung vom 15.02.2001

§ 1 Mitglieder, Name und Sitz

1. Die Landkreise Norden, Aurich, Leer, Friesland, Aschendorf und Wittmund und die Städte Aurich, Emden, Esens, Jever, Leer, Norderney, Papenburg, Vechta, Weener, Wilhelmshaven und Wittmund bilden einen Verband nach dem Zweckverbandsgesetz vom 7 Juni 1939 (RGBl, I S. 979) mit dem Namen „Zweckverband Landesbühne Niedersachsen Nord“.

§ 5 Verbandsausschuss

1. Der Verbandsausschuss besteht aus je zwei Vertretern der ordentlichen Mitglieder des Verbandes (§1). Er wird vom Verbandsvorsteher (§ 6, Abs. 2) nach Bedarf einberufen. Der Ausschuss muss jährlich mindestens einmal oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder zusammentreten. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.

Gem. § 138 Abs. 2 NKomVG ist ein Sitz dem Oberbürgermeister vorbehalten. **Für die Benennung des 2. Sitzes ist gem. § 67 NKomVG eine Wahl erforderlich.**

Auswirkungen auf den Demografieprozess:

Keine.